

Allgemeine Hausordnung für Patient*innen, Bewohner*innen und Besucher*innen des Psychiatrischen Zentrums Nordbaden

Ihre Behandlung, Pflege, Betreuung und Ihr Aufenthalt in unserem Haus erfordern gegenseitige Rücksichtnahme. Sie werden gebeten, die folgende Hausordnung zu beachten.

Für Patient*innen:

- Sie dürfen nur die von unseren Ärzt*innen verordneten oder zugelassenen Arznei- und Heilmittel verwenden.
- Alkohol-, Cannabis und/oder Drogenkonsum verträgt sich nicht mit Ihrer Behandlung im PZN; das mitbringen und der Konsum ist deshalb untersagt.
- Bitte beachten Sie die allgemeinen Ruhezeiten auf den jeweiligen Stationen.
- Zu den ärztlichen Visiten, zur Ausführung von Behandlungsmaßnahmen und zu den Mahlzeiten müssen die Patient*innen in ihrem Krankenzimmer bzw. auf der Station sein, soweit aus besonderen Gründen keine andere Regelung getroffen ist.
- Wenn Sie sich außerhalb Ihres Zimmers aufhalten, sollten Sie vollständig bekleidet sein.
- Sie bedürfen der Erlaubnis ihres zuständigen Behandlers/Behandlerin, wenn Sie das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen möchten. Besuche dürfen Sie zu den Besuchszeiten empfangen. Im Einzelfall notwendig werdende Einschränkungen, werden von Ihren Ärzt*innen mit Ihnen besprochen.

Für Patient*innen, Bewohner*innen und Besucher*innen:

- Unsere Räume, Einrichtungen und Anlagen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Verunreinigungen sowie Gefährdungen und Belästigungen werden nicht toleriert bzw. geahndet. Hunde sind auf dem Gelände des PZN ständig an der Leine zu führen.
- Das Mitbringen und Anschließen von elektrischen Geräten mit einer eigenen Wärmequelle wie zum Beispiel Heizlüfter, Heizdecken, Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Tauchsieder und ähnlichen Geräten ist untersagt. Eingebracht werden dürfen notwendige elektrische Geräte für die tägliche Körperhygiene wie z.B. Zahnbürsten, Rasierapparate, Föhne oder für die Kommunikation dienende elektrische Geräte wie Handy, Laptop und Tablet-PC unter der Voraussetzung, dass sich die elektrischen Gerätschaften in einem einwandfreien Zustand befinden und keine offensichtlichen Mängel vorliegen wie z.B. offener Kabelbruch, unsachgemäße Reparatur mit Pflaster oder Klebeband.
- Für die Bereiche des Maßregelvollzuges und des Wohn- und Pflegeheimes ist die Nutzung von Radio-, Fernseh- und sonstigen Abspiegelgerät nach Rücksprache mit der Klinikleitung erlaubt, wenn diese vor Inbetriebnahme entsprechende der BGV-A3 geprüft wurden (Prüfsiegel erteilt wurde).
- Der Aufenthalt in den Personalräumen sowie in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen ist im Allgemeinen nicht gestattet.
- Fundsachen sind bei der Pforte abzugeben.
- Rauchen von Nikotinprodukten ist in den Gebäuden des PZN ist verboten, dies gilt ebenso für E-Zigaretten und Verdampfer. In ausgewiesenen Bereichen des Außengeländes ist das Rauchen von Nikotinprodukten gestattet (z.B. Raucherunterständen).
- Das Einbringen und Konsumieren von Alkohol-, Cannabis und/oder Drogen auf dem Gelände des PZN ist untersagt.
- In den Räumlichkeiten und auf dem Gelände des PZN ist das Mitbringen bzw. Mitführen von Waffen, gefährlichen Gegenständen und Werkzeugen, gleich welcher Art, durch Patient*innen oder deren Besucher*innen verboten. Ob ein Gegenstand als Waffe

verwendbar wäre, ist im Einzelfall nach den jeweiligen Umständen durch die Mitarbeiter des PZN zu entscheiden.

Werden bei der Aufnahme ins PZN oder auch danach bei dem Patienten/der Patientin oder dem Besucher/ der Besucherin Waffen/gefährliche Gegenstände gefunden, werden diese der Person abgenommen und sicher verwahrt. Messer, Hieb- und Stichwaffen, Signal-, Reizstoff-, Schreckschuss- und Schusswaffen werden den zuständigen Behörden übergeben.

Weigert sich die Person mitgeführte Waffen/ gefährliche Gegenstände dem Klinikpersonal auszuhändigen, kann die Leitung des PZN von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und die Besucher*in, Bewohner*in oder Patient*in dem Gelände verweisen bzw. eine Behandlung des Patienten/ der Patientin verweigern bzw. abrechnen. **Dies gilt nicht bei Notfallbehandlungen.**

- Das Fotografieren ist auf dem PZN-Gelände nicht untersagt. Untersagt ist aus daten- und personenschutzrechtlichen Gründen das Fotografieren von Personen. Ausnahmegenehmigungen kann die Leitung Unternehmenskommunikation (UK) erteilen. Für Videoaufnahmen ist grundsätzlich vorab eine Genehmigung von Seiten der Leitung UK einzuholen.
- Das Handeln mit Waren, Musizieren und Betteln ist auf dem gesamten Gelände verboten.
- Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung werden Besucher vom Gelände des PZN verwiesen.
- Spezielle klinik- oder stationsbezogene Regelungen und Hausordnungen bleiben unverändert bzw. vorbehalten. Die auf den jeweiligen Stationen geltenden Regeln sind für Sie ebenso verbindlich wie die allgemeine Hausordnung. Die gültige Hausordnung Ihrer Station/Ihres Hauses finden Sie am schwarzen Brett Ihrer Station/Hauses.

Hausrecht

Das Hausrecht ist im Delegationsweg von der Geschäftsführerin bzw. kaufmännischen Direktor auf die Gesundheits- und Krankenpfleger der Zentralenaufnahme übertragen worden (mit Wirkung vom 01.07.2008).

Das Recht die Genehmigung von Foto- und Videoaufnahmen im PZN zu erteilen, ist auf die Leitung der Abteilung Unternehmenskommunikation übertragen worden (mit Wirkung zum 01.10.2013).

Im Einzelfall und insbesondere bei Gefahr im Verzug kann und ist das Hausrecht von Allen PZN-Mitarbeiterinnen auszuüben.

Dies bedeutet, dass beispielsweise unberechtigte Besucher*innen aufgefordert werden, das Gelände zu verlassen und dass zur Durchsetzung die Polizei verständigt werden kann.

Es wird gebeten, solche Vorfälle anschließend den Mitarbeitern Zentralenaufnahme mitzuteilen, da diese Vorfälle dort protokolliert werden.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen das Hausrecht kann in Einzelfällen schriftlich ein Hausverbot erteilt oder Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gestellt werden. Dies erfolgt über das Sekretariat der kaufmännischen bzw. Finanzdirektion, hierzu ist der Sachverhalt kurz schriftlich zu schildern. Der kaufm. Direktor, im Vertretungsfall der Finanzdirektor unterschreiben das formelle Hausverbot, welche dem „Störenden“ zugesandt wird.

Wiesloch, den 1. April 2024



Vincent Karfus, Stv. Geschäftsführer